

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test**

### **1 Voraussetzungen für eine Leistungsvereinbarung**

- 1.1 Aufträge werden im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten angenommen. Eine Verpflichtung zur Annahme besteht nicht.
- 1.2 Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusagen und alle sonstigen Abmachungen und Erklärungen sowie die Mitteilung aller im Rahmen der Leistungserbringung gewonnenen Ergebnisse sind nur verbindlich, wenn sie von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

### **2 Geheimnis- und Datenschutz**

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm anlässlich des Auftrags und der Erbringung der Leistung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten; dieselbe Verpflichtung haben die Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung zur Kenntnis gelangten Daten und gewonnenen Ergebnisse, z.B. Typbezeichnung und Messergebnis, in Dateien auf Datenträger zu speichern, verändern und zu löschen.
- 2.3 Der Auftragnehmer kann Daten und Ergebnisse anonymisiert, zertifizierte Produkte und Qualitätsmanagementsysteme mit Angabe des Zertifikatsinhabers veröffentlichen.

### **3 Erbringung der Leistung**

- 3.1 Kommen während der Leistungserbringung erforderlich werdende Vertragsänderungen nicht zustande, können der Auftraggeber oder der Auftragnehmer den Vertrag kündigen. Für den Anspruch auf Vergütung gilt § 649 BGB.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. Diese werden gemäß Ziffern 2.1 und 2.2. zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftraggebers verpflichtet.
- 3.3 Aufträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Annahme bearbeitet und die Leistungen entsprechend der verfügbaren Kapazität erbracht. Besondere Erledigungstermine können vereinbart werden.

### **4 Beendigung der Leistung**

- 4.1 Der Auftragnehmer behält sich die Urheberrechte an den von ihm erstellten Unterlagen (Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen etc.) vor.
- 4.2 Die vom Auftraggeber zur Erbringung der Leistung übergebenen Unterlagen können vom Auftragnehmer einbehalten werden, von zur Einsicht überlassenen Unterlagen dürfen Kopien gefertigt werden.

### **5 Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Werden Leistungen von Dritten erbracht, stellt der Auftragnehmer seine dadurch entstandenen Aufwendungen gesondert in Rechnung.
- 5.2 Rechnungsbeanstandungen sind dem Auftragnehmer innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur insoweit geltend machen, als seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### **6 Gewährleistung**

- 6.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die mängelfreie Durchführung der Prüfung sowie die Erstellung des Prüfberichts. Für die Ordnungsmäßigkeit, einwandfreie Beschaffenheit sowie für das Funktionieren der begutachteten oder geprüften Teile innerhalb einer Gesamtanlage übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung; das gleiche gilt für Konstruktion, Materialauswahl und richtige Bauart, soweit diese nicht Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind.
- 6.2 Die erbrachte Leistung ist vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Fehler oder Mängel der Leistung sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Ergebnisses schriftlich zu rügen; anderenfalls gilt die Leistung als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb eines Jahres gerügt hat.
- 6.3 War die erbrachte Leistung mangelhaft und ist rechtzeitig gerügt worden, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachbesserung setzen. Bessert der Auftragnehmer nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Schadensersatzansprüche für Mangel- und Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

### **7 Haftung**

- 7.1 Eine Haftung des Auftragnehmers, seiner Organe sowie der für ihn tätigen Einrichtungen und Personen für Fahrlässigkeit bei Sachschäden ist der Höhe nach auf einen Schadensbetrag von je EURO 1,0 Mio. begrenzt; dieselbe Schadensbegrenzung gilt für sonstige Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus solchen herleiten. Eine Haftung für Schäden, die am Baumuster durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Auftragnehmers, seiner Organe oder der für ihn tätigen Personen/Einrichtungen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung, Lagerung und dergleichen) – außerhalb der vertragsgemäßen Prüfungsleistungen – entstanden sind, wird nur bis zu einer Höhe von EURO 100.000,- übernommen, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 7.2 Ist das zu prüfende Baumuster bereits an einen Kunden ausgeliefert, hat der Auftraggeber den Dritten zu veranlassen, mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung zur Haftungsbegrenzung nach Maßgabe von Ziffer 7.1 abzuschließen.
- 7.3 Jedes Schadensereignis, das im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen steht, ist dem Auftragnehmer sowie der Geschäftsstelle DGUV Test, Königsbrücker Landstraße 2, 01109 Dresden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **8 Verjährung**

Alle Ansprüche mit Ausnahme der Gebührenforderung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.